

# AMTLICHES KREISBLATT



Amtsblatt für den

Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 17. Januar 2019

Jahrgang 2019, Nr. 1

## Inhalt

	Seite		Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</b>		<b>B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</b>	
1 Immissionsschutz: Antrag auf Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen am Standort Stemwede, Gemarkung Oppendorf	1	8 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 der Stadt Bad Oeynhausen	4
2 Unwirksamkeit des Bebauungsplanes „RegioPort Weser I“	2	9 Einleitung des Verfahrens zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Kombibad Sielpark“ der Stadt Bad Oeynhausen	5
3 Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden	3	10 Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 der Stadt Lübbecke	6
4 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides	4	11 Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz der Stadt Porta Westfalica	7
5 Öffentliche Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit)	4		
6 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	4	<b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>	
7 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	4	-	

1

### **Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a.F.)**

Herr Wilfried Winkelmann, Mühlheide 14, 32351 Stemwede hat mit Antrag vom 29.06.2016 eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für 2 Windenergieanlagen auf den nachgestehend genannten Grundstücken beantragt:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
WEA 1	Oppendorf	9	26
WEA 2	Oppendorf	10	4

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs VENSYS-120 mit jeweils einer Nabenhöhe von 139,8 m, einem Rotordurchmesser von 119,9 m und einer Nennleistung von jeweils 3000 kW.

Der Vorhabenträger beabsichtigt im Zuge der Errichtung der beantragten Anlagen den Rückbau von zwei vorhandenen Anlagen (WEA 4 u. WEA 6).

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für dieses Vorhaben sind gem. § 74 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Regelungen der Fassung des UVPG anzuwenden, die vor dem 16. Mai 2017 galt. Unter Berücksichtigung bestehender Anlagen (kumulierende Vorhaben) hat die durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 3a, 3c UVPG a.F. ergeben, dass für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 9 UVPG a. F. wird das Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 6 UVPG a.F. erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens (Umweltverträglichkeitsstudie, landschaftspflegerischer Begleitplan, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Schall- und Schattengutachten, Gutachten zu Risiken durch Eisfall/-wurf, Brandschutzkonzept, Typenprüfung), liegen in der Zeit vom **24.01.2019** bis **25.02.2019** bei den folgenden Stellen aus und können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden:

1. Gemeinde Stemwede - Fachbereich Bau und Planung - , Buchhofstraße 13 in 32351 Stemwede

2. Kreis Minden-Lübbecke - Der Landrat - Bürger-Service -, Portastr. 13 in 32423 Minden

Zusätzlich werden die Antragsunterlagen im Internet unter: <http://www.minden-luebbecke.de/Service/Umwelt> veröffentlicht. Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und der Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 24.01.2019 bis 25.03.2019 bei den vorgenannten Behörden vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen (Vor- und Zuname) sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten (E-Mail: [Einwendungen-eeg-energie@minden-luebbecke.de](mailto:Einwendungen-eeg-energie@minden-luebbecke.de)). Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

**Datum: 29.04.2019**  
**Uhrzeit: 15.00 Uhr**  
**Ort: Stemweder Hof**  
**Stemwederberg Str. 85**  
**32351 Stemwede-Wehdem**

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes- Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Minden, den 09.01.2019  
Az.: 770.0011/16/1.6.2

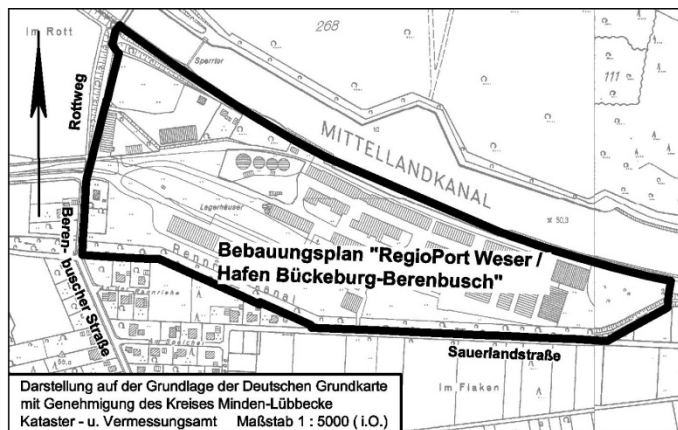
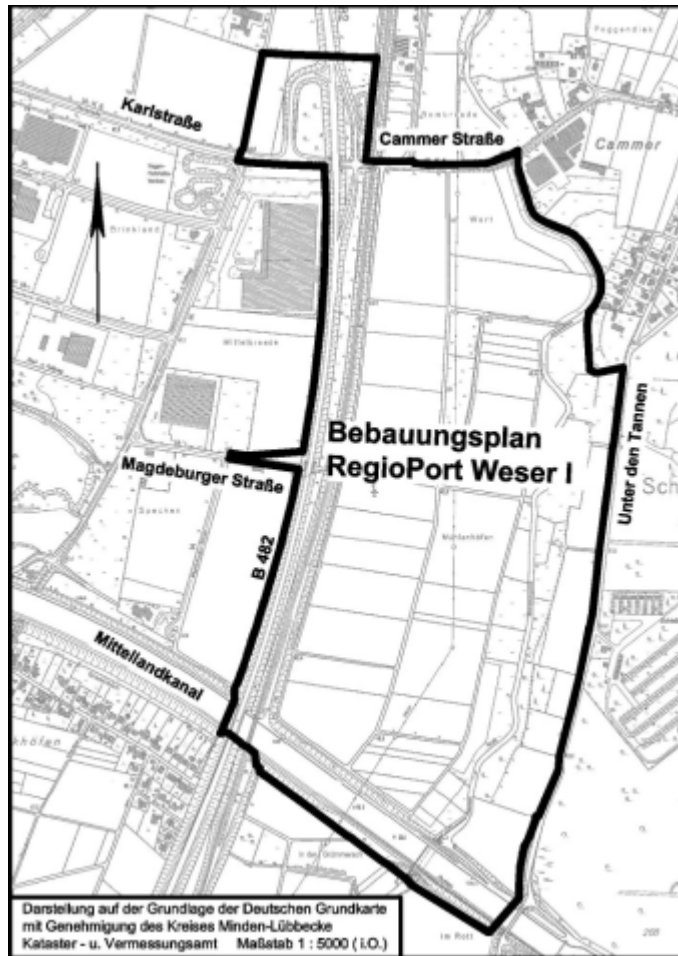
Im Auftrag  
(gez. U. Klostermeyer)

## **2**

### **Bekanntmachung** **Unwirksamkeit des Bebauungsplanes „RegioPort Weser I“**

Gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird nachstehend die Entscheidungsformel der Urteile des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.2017 (Az.: 2 D 59/16.NE und 2 D 70/16.NE) bekanntgemacht. Das Bundesverwaltungsgericht hat am 17.5.2018 in den Normenkontrollsachen BVerwG 4 CN 9.17 und BVerwG 4 CN 10.17 die Revision des Antragsgegners (Planungsverband RegioPort Weser) gegen die Urteile des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.6.2017 zurückgewiesen. Damit sind die Urteile des Oberverwaltungsgerichtes OVG 2 D 59/16.NE und OVG 2 D 70/16.NE vom 26.6.2017 rechtskräftig. Die Entscheidungsformel der Urteile des Oberverwaltungsgerichtes lautet wörtlich wie folgt: „Der Bebauungsplan „RegioPort Weser I“ des Planungsverbandes RegioPort Weser ist unwirksam“.

Da der Planungsverband RegioPort Weser als Plangeber unwirksam gegründet worden ist, ist in Folge auch der Bebauungsplan „RegioPort Weser/Hafen Bückeburg-Berenbusch“ unwirksam.  
 Die ursprünglichen Geltungsbereiche der Bebauungspläne „RegioPort Weser I“ und „RegioPort Weser/Hafen Bückeburg-Berenbusch“ sind im Folgenden zu ersehen:



Auf die Veröffentlichung der Bezirksregierung Detmold im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 24.09.2018 (ABI.Reg.Dt.2018, S. 230.) zur Unwirksamkeit des Zweckverbandes „Planungsverband RegioPort Weser“ und der damit einhergehenden Abwicklung des Zweckverbandes wird hingewiesen.

Minden, 17.01.2019

Kreis Minden-Lübbecke  
 Der Landrat

**3** **Bekanntmachung**  
**Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden**

Die Zustellung von Bußgeldbescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

**4** **Bekanntmachung**  
**Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides**

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

**5** **Bekanntmachung**  
**Öffentliche Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit)**

Die Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit) wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

**6** **Bekanntmachung**  
**Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen**

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

**7** **Erscheinungstermine**  
**des Amtlichen Kreisblattes**

Nr. 2	Redaktionsschluss	24.01.2019	Ausgabe	31.01.2019
Nr. 3	Redaktionsschluss	07.02.2019	Ausgabe	14.02.2019
Nr. 4	Redaktionsschluss	21.02.2019	Ausgabe	28.02.2019
Nr. 5	Redaktionsschluss	07.03.2019	Ausgabe	14.03.2019

**8** **Bekanntmachung**  
**der Haushaltssatzung der Stadt Bad Oeynhausen  
für das Haushaltsjahr 2019**

**1. Haushaltssatzung**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen mit Beschluss vom 12.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsmächtigungen enthält, wird

im <b>Ergebnisplan</b> mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>121.233.606 €</b>
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>121.168.635 €</b>

festgesetzt;

im <b>Finanzplan</b> mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>115.706.129 €</b>
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>109.193.258 €</b>

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>8.764.558 €</b>
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>18.070.350 €</b>

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<b>8.168.000 €</b>
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<b>5.550.805 €</b>

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der <b>Kredite</b> , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	<b>7.222.000 €</b>
festgesetzt.	

### § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

**20.551.000 €**

festgesetzt.

### § 4

**Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.**

### § 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**10.000.000 €**

festgesetzt.

### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **240 v.H.**
- für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **480 v.H.**
2. Gewerbesteuer auf **432 v.H.**

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 14.12.2018 angezeigt worden. Mit Schreiben vom 21.12.2018 erklärt die Kommunalaufsicht das Anzeigeverfahren für abgeschlossen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 17.01.2019 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses nach § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus I, Ostkorso 8, Zimmer 2-4 aus.

Bad Oeynhausen, den 07.01.2019

Stadt Bad Oeynhausen  
Der Bürgermeister  
Wilmsmeier

## 9

### Bekanntmachung

#### 1.) Einleitung des Verfahrens zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen;

#### 2.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Kombibad Sielpark“ der Stadt Bad Oeynhausen

##### 1.)

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 26.09.2018 die Einleitung des Verfahrens zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung wie folgt beschlossen:

Der Vorentwurf zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen im Bereich des Freibades nördlich der „Kanalstraße“ im Stadtteil Bad Oeynhausen wird zustimmend zur Kenntnis genommen und die Einleitung des Änderungsverfahrens gem. § 2 (1) BauGB beschlossen.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau eines kombinierten Frei- und Hallenbades im Sinne eines öffentlichen Sportbades.

Inhalt der Flächennutzungsplanänderung ist es, die Darstellung einer „Öffentlichen Grünfläche“ mit den Zweckbestimmungen „Freibad“ und „Spielplatz“ in eine „Fläche für Gemeinbedarf für Sport- und Spielanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Sportanlage“ für den Bereich des geplanten Kombibades und einer multifunktionalen Sport- und Freizeitfläche zu ändern.

##### 2.)

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 26.09.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Kombibad Sielpark“ gem. § 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung wie folgt beschlossen:

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau eines kombinierten Frei- und Hallenbades im Sielpark Bad Oeynhausen nördlich der „Kanalstraße“ wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.  
Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 92 „Kombibad Sielpark“ und wird wie folgt begrenzt:

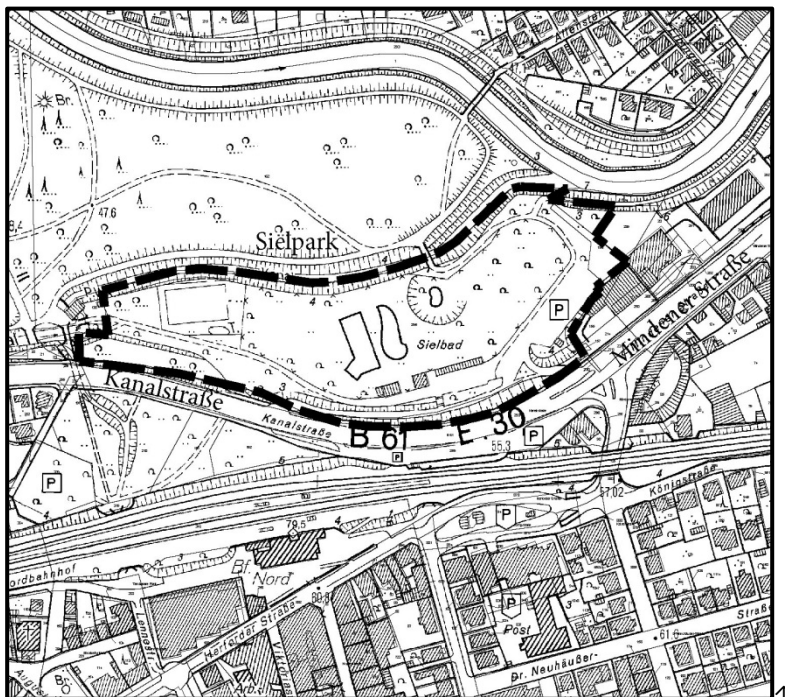
**Im Westen:** Durch die östliche Grenze des Flurstückes 24, Flur 2, Gemarkung Bad Oeynhausen; weiter durch die südliche Begrenzung des Flurstückes 138 und entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 138 und 139, Flur 2, Gemarkung Bad Oeynhausen.

**Im Norden:** Durch die südliche und östliche Grenze des Flurstückes 138 und weiter in östlicher Richtung durch die südliche Begrenzung des „Kokturkanals“

**Im Osten:** Durch die nordwestliche und die südlichen Grenzen des Flurstückes 194, Flur 2, Gemarkung Bad Oeynhausen; dann entlang der westlichen und südlichen Grenze des Flurstückes 289 und weiter durch die nord- und südwestliche Grenze des Flurstückes 155 sowie die südwestlichen Grenzen der Flurstücke 214 und 157, Flur 2, Gemarkung Bad Oeynhausen.

**Im Süden:** Durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 270 und 294, Flur 2, Gemarkung Bad Oeynhausen.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist der beigefügten Anlage zu entnehmen.



Lageplan Geltungsbereich Bebauungsplan

Die Planunterlagen zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Kombibad Sielpark“ können ab sofort im Bereich 61 Stadtentwicklung, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Zimmer 60, eingesehen werden.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 26.09.2018 über die Einleitung des Verfahrens zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen sowie über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Kombibad Sielpark“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 08.01.2019

Wilmsmeier  
(Bürgermeister)

## **10**

### **Bekanntmachung**

#### **Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Lübbecke für das Haushaltsjahr 2019**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Lübbecke mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird dem Rat am 10. Januar 2019 zugeteilt. Er wird während der Dauer des Beratungsverfahrens im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Kreishausstraße 2-4, Zimmer 310, während der Dienststunden zur Verfügung gehalten. Ebenfalls ist der Entwurf der Haushaltssatzung ab dem 10. Januar 2019 online unter folgendem Link abrufbar:

[www.luebbecke.de/finanzen](http://www.luebbecke.de/finanzen)

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Lübbecke in der Zeit vom 18. Januar 2019 bis zum 14. Februar 2019 12:00 Uhr Einwendungen erheben. Sie sind bei der Stadt Lübbecke - Der Bürgermeister -, Kreishausstraße 2-4, 32312 Lübbecke, geltend zu machen. Über Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen.

Lübbecke, den 03. Januar 2019

Der Bürgermeister  
Frank Haberbosch

**11**

### **Bekanntmachung** **Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz**

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Stadt Porta Westfalica als Meldebehörde zu verschiedenen Datenübermittlungen von Personendaten aus dem Melderegister verpflichtet.

Gegen folgende Datenübermittlungen steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht zu:

**1. Übermittlung von Daten eines Familienangehörigen an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, wenn der Familienangehörige der meldepflichtigen Person nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehört – soweit die Daten nicht für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden - gemäß § 42 Abs. 2 BMG**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG widersprechen.

**2. Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene gemäß § 50 Abs. 1 BMG**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

**3. Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk gemäß § 50 Abs. 2 BMG**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

**4. Übermittlung von Daten aller volljährigen Einwohner an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) gemäß § 50 Abs. 3 BMG**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

**5. Übermittlung von Daten zu Personen, die im Folgejahr volljährig werden, an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial gemäß § 58c Abs. 1 Soldatengesetz**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 BMG widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgeramt der Stadt Porta Westfalica im Rathaus II, Hauptstraße 14, 32457 Porta Westfalica zu erklären. Er gilt bis zu dessen Widerruf.

Ein Antragsvordruck zur Einrichtung oder Aufhebung einer Übermittlungssperre ist auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica unter [http://www.portawestfalica.de/sv\\_porta\\_westfalica/Rathaus/Service/Formulare/Meldeangelegenheiten/Antrag%20%C3%9CSP.PW.pdf](http://www.portawestfalica.de/sv_porta_westfalica/Rathaus/Service/Formulare/Meldeangelegenheiten/Antrag%20%C3%9CSP.PW.pdf) eingestellt.

Porta Westfalica, den 17.01.2019

Stadt Porta Westfalica  
Der Bürgermeister  
Bürgeramt